

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage „Personalsituation an saarländischen Justizvollzugsanstalten [Drucksache 15/184 (15/136)]“

Die Antwort der Landesregierung wirft noch Nachfragen hinsichtlich der Gewährung der wöchentlichen Mindestruhezeiten der Bediensteten im Justizvollzug auf.

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. In der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist geregelt, dass der Siebentageszeitraum für die Gewährung der Mindestruhezeiten nicht überschritten werden darf. Wenn dies dort genau dargelegt wird, warum gibt es dann noch das 96h Schichtmodell für die Bediensteten im Justizvollzug?
2. Ab welchen wöchentlichen Höchstarbeitszeiten in Bezug auf den Siebentageszeitraum sieht die Landesregierung die allgemeinen Grundsätze sowie die Fürsorgepflicht des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer (Artikel 17 Abs. 1 2003/88/EG) für gefährdet an?